

HOUWELING GROEP

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DIENSTLEISTUNG

Gültig vom 1. Juli 2016



Artikel 1 Begriffsbestimmungen

In diesen allgemeinen Bedingungen haben folgende Begriffe folgende Bedeutung:

- Benutzer:** der Benutzer der allgemeinen Bedingungen, nämlich die Gesellschaften mit beschränkter Haftung Houweling International bv, Houweling Transport bv, Houweling Horticulture bv, Houweling Veiligheid bv, HLM Workwear bv und Houweling Recycling bv;
- Vertragspartner:** der Vertragspartner des Benutzers;
- Vertrag:** die Vereinbarung zur Lieferung beweglicher Sachen durch den Benutzer;
- Lieferung:** die vom Vertragspartner nach Vereinbarung zu liefernden Waren und Dienste zu Gunsten des Benutzers.

Artikel 2 Anwendbarkeit

1. Diese Bedingungen sind auf alle Verträge im Sinne des Artikels 1 dieser Bedingungen und auf durch den Benutzer zur Abschließung solcher Verträge eingereichte Angebote zur Dienstleistung durch den Benutzer anwendbar.
2. Abweichende Bedingungen, wie Einkaufsbedingungen des Vertragspartners, sind für den Benutzer nur verbindlich, wenn diese ausdrücklich schriftlich und auf Einzelfallbasis vom Vorstand des Benutzers vereinbart wurden.
3. Im Falle einer Streitigkeit zwischen diesen allgemeinen Bedingungen und anderen allgemeinen Bedingungen, mit deren Anwendbarkeit der Benutzer einverstanden war, gehen die untenstehenden allgemeinen Bedingungen vor.
4. Wenn auf einen Vertrag auch andere vom Benutzer verwendete allgemeine Bedingungen anwendbar sind, gehen die allgemeinen Bedingungen die am meisten der Art des Vertrags entsprechen, immer vor.

Artikel 3 Angebote

1. Die vom Benutzer eingereichten Angebote gelten für die im Angebot vorgesehene Frist und binden den Benutzer nachher keinesfalls.
2. Die im Angebot erwähnten Preise gelten ohne Mehrwertsteuer und sonstige staatliche Gebühren, Versicherungs-, Fracht-, und Lieferungskosten, sofern nicht anders angegeben.
3. Übrige Angebote gleich welcher Art und in Publikationen vorkommende Daten sind für den Benutzer keinesfalls bindend.

Artikel 4 Zustandekommen und Inhalt der Vereinbarungen

1. Verträge kommen zustande, indem der Benutzer sie bestätigt, auch wenn der Vertragspartner ein eingereichtes Angebot akzeptiert. Ein vom Benutzer versandtes Beförderungspapier oder eine Rechnung gilt als eine Bestätigung des Vertrags, der die auf dem Beförderungspapier oder auf der Rechnung erwähnten Waren enthält.
2. Der Inhalt des Vertrags wird durch die Bestätigung des Benutzers bestimmt. Wenn die Art oder die Eigenschaft der Dienstleistung wie in der Bestätigung des Vertrags beschrieben, dem vorher versandten Auftrag oder Angebot nicht entspricht, bestimmt doch die Auftragsbestätigung den Vertrag zwischen den Parteien.
3. Wenn zwischen dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrags und dem Zeitpunkt an dem die Dienstleistung wirklich stattfindet der Kostpreis für den Benutzer erhöht wird, kann der Benutzer den Kaufpreis entsprechend anpassen. Der Benutzer sollte den Vertragspartner darüber sofort informieren. Der Vertragspartner hat bei einer Preiserhöhung von mehr als 10% das Recht den Vertrag zu beenden und die Parteien sind nicht schadenersatzpflichtig. Der Vertragspartner sollte jedenfalls den Preis für bereits gelieferte Dienste verhältnismäßig begleichen.

Artikel 5 Dienstleistung, Informationen und Haftbeschränkung

1. Die Art, der Umfang und gegebenenfalls die Dauer der Dienstleistungen des Benutzers an den Vertragspartner werden so genau wie möglich in der Vertragsbestätigung vom Benutzer beschrieben.
2. Der Vertragspartner ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass die Waren am vereinbarten Ort und Zeitpunkt dem Benutzer zur Verfügung stehen.

3. Der Vertragspartner bietet dem Benutzer zum Transport, zur Lagerung oder anderweitig keinesfalls gefährliche Stoffe wie gemeint in Artikel 1 des Gesetzes „Transport gefährlicher Stoffe“ an.
4. Der Vertragspartner stellt dem Benutzer auf Anfrage oder von sich aus alle Informationen zur Verfügung die für den Benutzer wichtig sind oder vernünftigerweise sein könnten, um die zu liefernden Dienste und eventuell damit verbundenen Risiken zu identifizieren. Insbesondere aber nicht ausschließlich, wenn die Dienstleistung des Benutzers sich auf Transport- oder Lagerdienste bezieht, informiert der Vertragspartner den Benutzer über die Stoffe und Waren auf die die Dienstleistung des Benutzers sich bezieht und deutet auf alle bekannten Risiken und den Rechnungsbetrag hin.
5. Unbeschadet der im vorigen Paragraphen erwähnten Bestimmungen versieht der Vertragspartner den Benutzer auf Anfrage oder von sich aus mit allen Informationen die für die Bestimmung der erforderlichen Merkmale und Eigenschaften der Verpackungen, Lager- und Transportmittel wichtig sind und der Vertragspartner steht ein für die Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Informationen.
6. Wenn die Dienstleistung des Benutzers aus der Einnahme und/oder Reinigung der Verpackungsmaterialien besteht, gibt der Vertragspartner immer schriftlich Aufschluss über den Inhalt der betreffenden Verpackungsmaterialien.
7. Bei höherer Gewalt bleibt der Vertrag in Kraft mit Aussetzung der Verpflichtungen des Benutzers für die Dauer der höheren Gewalt. Wenn die höhere Gewalt oder die Aussetzung extra Kosten verursacht, wie zusätzliche Kosten für Transport und Lagerung, sind diese zu Lasten des Vertragspartners die dem Benutzer diese Kosten auf erste Anforderung begleicht.
8. Vereinbarungen bei denen der Benutzer, gegen Bezahlung durch den Vertragspartner, einer vom Vertragspartner anzudeutenden Person Training anbietet, werden vom Benutzer oder in dessen Namen nach bestem Wissen und Urteilsvermögen ausgeführt. Der Benutzer haftet nicht für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der beim Training erteilten Informationen.
9. Unbeschadet der Bestimmungen in diesen Bedingungen oder in diesem Vertrag zwischen dem Benutzer und dem Vertragspartner beschränkt sich jede Haftung des Benutzers bis zum vom Vertragspartner nachzuweisenden Rechnungsbetrag der dem Benutzer anvertrauten Waren, wie vom Vertragspartner bei oder nach Schließung des Vertrags dem Benutzer mitgeteilt wurde. Der Benutzer haftet nie für Folgeschäden des Vertragspartners oder Dritten.
10. Die angegebenen Fristen für Dienstleistung, Lieferung und Ablieferung stellen Richtziele dar und sind für den Benutzer nicht bindend. Der Benutzer bemüht sich die Dienstleistung, Lieferung oder Ablieferung innerhalb der angegebenen Frist stattfinden zu lassen. Überschreitung der Erfüllungsfrist durch den Benutzer erteilt dem Vertragspartner kein Recht auf Auflösung des Vertrags oder Schadenersatz, wenn nicht ausdrücklich zwischen den Parteien vereinbart wurde, dass die Ablieferung an einem bestimmten Zeitpunkt stattfinden soll.

Artikel 6 Risiken und deren Versicherung

1. Alle Lagerung und Transport der Waren geschieht auf Rechnung und für Risiko des Vertragspartners, der sich stets ausreichend gegen alle Risiken die gelagerte und zu transportierende Waren während der Dauer der Verwahrung oder Transport treffen können, versichern sollte.
2. Der Benutzer schließt nur nach ausdrücklichem schriftlichem Auftrag des Vertragspartners eine Versicherung für die Waren des Vertragspartners ab. Bei diesem Auftrag teilt der Vertragspartner speziell die zu versichernden Risiken mit, sowie den Wert dieser Waren.

Artikel 7 Anlieferung oder Abholung der Waren beim Benutzer

1. Wenn der Benutzer dem Vertragspartner einen Zeitpunkt mitgeteilt hat, an dem die Waren angeliefert oder abgeholt werden, sorgt der Vertragspartner dafür, dass am betreffenden Zeitpunkt alles Nötige getan wurde, um die Anbieten der Waren tätigen zu können. Wenn der Vertragspartner die Waren nicht ordnungsgemäß und rechtzeitig liefert, beziehungsweise abholt, haftet er für alle daraus entstehenden



- Schäden und Kosten. Der Vertragspartner schützt den Benutzer gegen alle Forderungen die Dritte in diesem Zusammenhang gegen den Benutzer einleiten.
2. Wenn nicht anders vereinbart werden die Waren dem Benutzer in gutem Zustand, wenn nötig ordentlich verpackt und eindeutig gekennzeichnet, geliefert. Der Benutzer akzeptiert keine Haftung für Schäden infolge fehlender oder ungeeigneter Verpackung.
 3. Alle für Identifizierung von Waren notwendigen Informationen sollte derart gekennzeichnet werden, dass das Ablesen der Informationen direkt möglich ist.
 4. Der Benutzer kann Waren die sichtbar beschädigt sind oder mangelhaft eintreffen oder nicht identifizierbar sind, mit Angabe des Grundes der Verweigerung verweigern.

Artikel 8 Dauer des Verwahrungsvertrags

1. Wenn ein Verwahrungsvertrag für eine bestimmte Frist abgeschlossen wurde, wird dieser Vertrag durch Zeitablauf beendet, wenn Parteien nicht ausdrücklich anders vereinbart haben.
2. Wenn ein unbefristeter Verwahrungsvertrag abgeschlossen wurde, können die beiden Parteien den Vertrag unter Berücksichtigung einer Kündigungsfrist von einem Monat beenden.

Artikel 9 Rücknahme der verwahrten Gegenstände

1. Der Vertragspartner ist spätestens am letzten Tag des Zeitraums, für den der Vertrag gilt, verpflichtet seine Waren zurückzunehmen.
2. Wenn der Vertragspartner unterlässt seine Waren rechtzeitig zurückzunehmen und auch nach schriftlicher Mahnung seine Waren nicht innerhalb einer Woche zurücknimmt, kann der Benutzer alle Maßnahmen ergreifen, die für die Räumung des zur Verfügung gestellten Lagers notwendig sind und dies auf Rechnung und Risiko des Vertragspartners.
3. Für den Gebrauch eines Lagers ohne Verwahrungsvertrag schuldet der Vertragspartner dem Benutzer eine Vergütung in Höhe von 150 % des letzten dem Vertragspartner berechneten Tarifs für Lagerung.
4. Unter Berücksichtigung der in diesen allgemeinen Bedingungen genannten Bestimmungen kann der Vertragspartner stets nach Zahlung aller dem Benutzer geschuldeten Beträge seine gelagerten Waren zurücknehmen.

Artikel 10 Beendigung des Verwahrungsvertrags wegen äußerster Dringlichkeit

1. Der Benutzer hat zu jedem Zeitpunkt das Recht den Verwahrungsvertrag ohne Mahnung zu beenden, wenn er dazu einen zwingenden Grund sieht.
2. Ein zwingender Grund wie im vorigen Paragraphen gemeint, tritt u.a. ein:
 - wenn der Vertragspartner eine der Bedingungen des Verwahrungsvertrags nicht nachkommt oder diesem Vertrag zuwidergehandelt hat, vorausgesetzt, dass der Fehler genügend schwerwiegend ist;
 - wenn die Zwischenlagerung des Benutzers aufgrund äußerer Einflüsse zeitweilig oder nicht und ganz oder nicht ganz für die vereinbarte Lagerung unbenutzbar wird;
 - wenn die in Verwahrung gegebenen Sachen Anlass zu Furcht vor Verlust oder Schaden an anderen gelagerten Waren oder am Lager selbst oder vor Tod oder körperlicher Verletzung von Personen geben;
 - wenn die gelagerten Waren leicht verderblich sind, oder wenn Veränderungen dieser Waren auftreten, die Anlass geben, anzunehmen, dass diese Waren nach Qualität rückläufig sind und der Vertragspartner keine klaren Anweisungen gibt das zu verhindern oder zu beenden.
3. Im Falle einer Beendigung aufgrund der Bestimmungen in diesem Artikel ist der Benutzer nie zu Schadenersatz des Vertragspartners oder Dritten verpflichtet.

Artikel 11 Beschwerden

4. Beschwerden sollen innerhalb von sieben Tagen nach Empfang der Waren oder erbrachten Dienstleistungen dem Benutzer schriftlich gemeldet werden, mit Angabe solcher Daten die dem Benutzer gestatten die Art der Beschwerde zu beurteilen.
5. Der Vertragspartner soll die Waren auf denen die Beschwerde sich bezieht, unbearbeitet getrennt für den Benutzer bewahren.
6. Wenn infolge des Transports Beschädigung der Waren festgestellt wird, sollte das beim Eintreffen dem Transporteur gemeldet, auf dem Beförderungspapier angegeben und innerhalb von 24 Stunden dem Benutzer gemeldet werden.
7. Mängel die später als sechs Monate nach der Lieferung der Waren oder Dienste auftreten oder erst dann erscheinen oder Folge der ungeeigneten Benutzung der gelieferten Waren oder Dienste sind, können niemals für einen zurechenbaren Fehler des Benutzers gehalten werden.

Artikel 12 Zahlung

1. Die Zahlung soll spätestens am Fälligkeitstag in gesetzlichem niederländischem Zahlungsmittel stattfinden- ohne Aufschiebung, Abzug oder Verrechnung einer Forderung die der Vertragspartner beim Benutzer hat- durch Überweisung auf ein vom Benutzer angegebenes Konto.
2. Der Vertragspartner ist in Verzug durch den Ablauf einer bestimmten Frist und schuldet Zinsen in Höhe von 1% pro Monat, es sei denn, dass die gesetzlichen Zinsen höher sind. Dann gelten die gesetzlichen Zinsen.
3. Vom Vertragspartner ausgeführte Zahlungen werden erstens von den Kosten abgezogen, anschließend von den offenen Zinsen und schließlich vom Nominalbetrag und den laufenden Zinsen. Der Vertragspartner kann bei der Zahlung keine andere Reihenfolge der Anrechnung bestimmen.
4. Wenn der Vertragspartner in Verzug ist, sind alle angemessenen Kosten zur Erhaltung der Genußtuung für Rechnung des Auftraggebers. Sonstige Betriebskosten betragen mindestens 15% des offenstehenden Betrags, wie auch 50,- Verwaltungskosten. Zwischen Parteien gilt nicht Artikel 6:96 BGB § 4 und 6, unter Bezugnahme auf den zu erstattenden Höchstbetrag der Sonderkosten.
5. Der Benutzer hat ein Zurückbehaltungsrecht und Pfandrecht auf alle Waren des Vertragspartners die der Benutzer an einem bestimmten Augenblick unter sich hat, zur Sicherheit aller durch den Vertragspartner dem Benutzer verschuldeten Zahlungen. Das Pfandrecht entsteht durch die Abschließung des Vertrags und die Inbesitznahme der Waren durch den Benutzer. Es wird beendet durch die Freigabe der Waren durch den Benutzer an den Vertragspartner. Für die Lagerung der Waren des Vertragspartners in Bezug auf die Ausübung des Pfandrechts bzw. Zurückbehaltungsrechts schuldet der Vertragspartner eine Lagerungsvergütung die mindestens der üblichen vertraglichen Vergütung entspricht, die der Benutzer seinen Kunden anrechnet.
6. Eventuelle angemessene Gerichts- und Umsetzungskosten gehen ebenfalls auf Rechnung des Vertragspartners.

Artikel 13 Übertragung der Rechte und Verpflichtungen

1. Der Vertragspartner kann nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Benutzers Rechte und Pflichten des Vertrags einem Dritten abtreten, verpfänden oder in irgendeiner anderen Form übertragen.
2. Der Benutzer kann die für ihn aus dem Vertrag zwischen Parteien entstehenden Rechte und Pflichten einem mit ihm verbundenen Gruppenmitglied übertragen. Soweit erforderlich stimmt der Vertragspartner durch den Vertrag mit dem Benutzer aufgrund des Artikels 6:159 BGB zu.

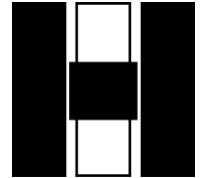
Artikel 14 Aufschiebung und Auflösung

1. Der Benutzer kann die Erfüllung der Verpflichtungen gegenüber dem Vertragspartner aufschieben oder die Vereinbarung auflösen, wenn:
 - der Vertragspartner seinen Verpflichtungen der Vereinbarung zwischen Parteien nicht oder nicht völlig nachkommt;

HOUWELING GROEP

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN DIENSTLEISTUNG

Gültig vom 1. Juli 2016



- die Umstände die dem Benutzer nach Schließung der Vereinbarung zur Kenntnis gekommen sind einen guten Grund bilden zu vermuten, dass der Vertragspartner seinen Verpflichtungen nicht nachkommen wird;
 - der Vertragspartner bei Schließung der Vereinbarung gebeten wurde, die Erfüllung seiner Verpflichtungen der Vereinbarung zu garantieren und diese Sicherheit gefährdet wird oder ungenügend ist.
2. Außerdem kann der Benutzer die Vereinbarung auflösen, wenn durch Umstände die Erfüllung der Vereinbarung unmöglich gemacht wird oder nach dem Gebot von Treu und Glauben nicht länger erfordert werden kann oder die unveränderte Aufrechterhaltung der Vereinbarung durch Umstände vernünftigerweise nicht erwartet werden kann.
 3. Wenn die Vereinbarung aufgelöst wird, sind die Forderungen des Benutzers beim Vertragspartner sofort zu zahlen.
 4. Wenn der Benutzer die Erfüllung der Verpflichtungen auflöst, behält er seine Ansprüche aus dem Gesetz und der Vereinbarung.
 5. Der Benutzer behält immer das Recht Schadenersatz zu fordern.

Artikel 15 Muster und Modelle

Wurde dem Vertragspartner ein Muster oder Modell gezeigt oder erteilt, wird es als Andeutung erteilt, es sei denn ausdrücklich anders vereinbart, dass das zu liefernde Produkt damit übereinstimmt.

Artikel 16 Streitigkeiten und anwendbares Recht

1. Alle Streitigkeiten über eine Vereinbarung zwischen dem Benutzer und dem Vertragspartner obliegen dem zuständigen Richter in Rotterdam. Trotzdem hat der Benutzer das Recht die Streitigkeit an den laut Gesetz zuständigen Richter zu verweisen.
2. Für jede Vereinbarung zwischen dem Benutzer und dem Vertragspartner gilt niederländisches Recht.